



Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, 30875 Laatzen

An alle Vereinbarungspartner/Dachverbände
von Rehabilitationssport und Funktionstraining
in Niedersachsen und Bremen

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Postanschrift: 30875 Laatzen
Telefon: 0511 829-0
Telefax: 0511 829-2635
www.deutsche-rentenversicherung-
braunschweig-hannover.de
info@drv-bsh.de

Kostenloses Servicetelefon:
0800 100048010

Ihre Ansprechpartnerin:
Kamice Neumann
Telefon: 0511 829-3338
Telefax: 0511 829-3376
kamice.neumann@drv-bsh.de

Unsere Bankverbindung:
Norddeutsche Landesbank
BLZ: 250 500 00
Kto. 101 359 024
IBAN: DE57 2505 0000 0101 3590 24
BIC: NOLADE2H

Institutions-Kz. (IK): 110 310 005

17. Dezember 2020

Corona-bedingte Regelungen zum Rehabilitationssport und Funktionstraining für das Jahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Jahr haben wir Sie schon mehrfach, zuletzt am 21.10.2020, über corona-bedingte Regelungen zur Durchführung von Rehabilitationssport/ Funktionstraining informiert.

Leider ist auch jetzt noch nicht absehbar, wann wieder regulär nach den gesetzlichen bzw. vereinbarten Vorgaben gehandelt werden kann.

Davon ausgehend, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie zunächst fortbestehen und dass für nachgehende Leistungen, die durch die gesetzliche Rentenversicherung gewährt werden, ein ausreichender inhaltlicher Bezug und ein enger zeitlicher Zusammenhang mit der vorangegangenen Leistung zur medizinischen Rehabilitation bestehen muss, treffen die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen und Braunschweig-Hannover für das Jahr 2021 sowie für die sogenannten "Altfälle" neue Sonderregelungen:

1. Sonderregelungen bei Verordnungen vom 01.01.2021 bis 30.06.2021:

Für Rehabilitanden, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in dem Zeitraum 01.01.2021 bis 30.06.2021 abschließen, gilt eine Verlängerung der geregelten Beginn- und Abschlussfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Rehabilitationssport oder Funktionstraining um bis zu 3 Monate. Die Dauer der Leistung (Anzahl der möglichen Übungseinheiten) von in der Regel 6 Monaten bleibt dabei unberührt. Innerhalb dieses nun erweiterten Zeitrahmens ist die sechswöchige Unterbrechungsfrist weiterhin aufgehoben.



Übersicht:

Reha-Sport Funktionstraining	geregelte Fristen	Corona-bedingte Verlängerung
Beginn	bis 3 Monate nach Ende der Reha	+ maximal 3 Monate
Ende	6 Monate nach der 1. Teilnahme <i>(bei Verlängerung 12 Monate)</i>	+ maximal 3 Monate

Eine weitere Fristverlängerung ist ausgeschlossen und die Kostenzusage verliert danach ihre Gültigkeit.

Die bisherigen Empfehlungen zur Fortführung in Form eines Tele-/Online-Angebots oder ggf. als Angebot im Freien werden ebenfalls bis zum 30.06.2021 verlängert.

2. Sonderregelungen bei Verordnungen bis zum 30.06.2020:

Es gelten die bisherigen besonderen Regelungen mit der Maßgabe, dass Versicherte, die corona-bedingt ihren Reha-Sport bzw. ihr Funktionstraining im Zeitraum vom 16.03. bis 31.12.2020 nicht begonnen bzw. unterbrochen haben, spätestens bis zum 31.03.2021 diese Leistung angetreten bzw. fortgeführt haben müssen, andernfalls verliert die Kostenzusage der DRV Oldenburg-Bremen und Braunschweig-Hannover ihre Gültigkeit.

3. Sonderregelung bei Verordnungen im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020:

Es gelten die bisherigen besonderen Regelungen mit der Maßgabe, dass Versicherte, die corona-bedingt ihren Reha-Sport bzw. ihr Funktionstraining im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 nicht begonnen bzw. unterbrochen haben, spätestens bis zum 30.06.2021 diese Leistung angetreten bzw. fortgeführt haben müssen, andernfalls verliert die Kostenzusage der DRV Oldenburg-Bremen und Braunschweig-Hannover ihre Gültigkeit.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass bei allen Verordnungen aus den Jahren 2020 und früher (s. Punkt **2.** Und **3.**), die damit verbundene Kostenzusage Ihre Gültigkeit zum 31.12.2021 verliert, da ab diesem Zeitpunkt ein Bezug zur vorangegangenen medizinischen Rehabilitation nicht mehr hergeleitet werden kann.



Ergänzend zu diesen Regelungen können wir Ihnen, **vorbehaltlich** des noch laufenden Zustimmungsverfahrens innerhalb der Deutschen Rentenversicherung, auch die Verlängerung des befristeten Hygieneszuschlags bis zum 31.03.2021 in Aussicht stellen.

Wir bedanken uns für Ihre Zusammenarbeit und ihr Engagement in dieser besonderen Zeit. Mit diesen neuen Regelungen hoffen wir, für Sie auch eine gewisse Planungssicherheit für das Jahr 2021 geschaffen zu haben. Bitte geben Sie diese Informationen an die Ihnen angeschlossenen Rehabilitationssport-/ Funktionstrainingsgruppen weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Kamice Neumann